

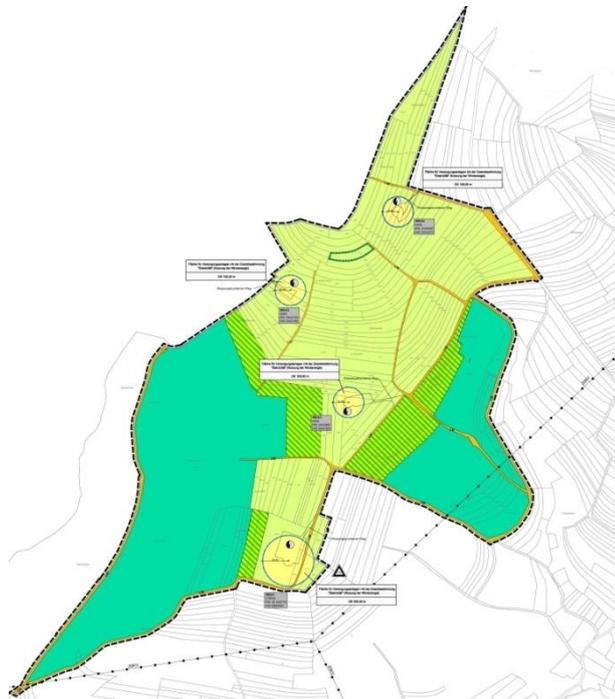


Bebauungsplan "Windpark Schössbusch"

1. Änderung

in der Gemeinde Olsbrücken
Kreis Kaiserslautern

Begründung



März 2015





Auftraggeber

Ortsgemeinde Olsbrücken
Hauptstraße 56
67737 Olsbrücken

Olsbrücken,

den

Herr Peter Hesch
- Ortsbürgermeister -

Bearbeiter

igr AG
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im März 2015

(Stempel, Unterschrift)



Gliederung

1.	Ausgangslage	4
2.	Grundlagen	6
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP)	6
2.2	Regionaler Raumordnungsplan "Westpfalz IV" (2004)	6
2.3	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach	7
3.	Art der Änderung	9
4.	Auswirkungen der Planung	10
5.	Städtebauliche Gründe	10
6.	Erschließung	11
7.	Planverwirklichung	11
8.	Zusammenfassung	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Bebauungsplangebietes "Windpark Schössbusch"	4
Abbildung 2	Regionaler Raumordnungsplan "Rheinpfalz" (2004)	7
Abbildung 3	Teilfortschreibung der Fortschreibung II des Flächennutzungsplanes "Erneuerbare Energien"	8

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15).

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Olsbrücken möchte die Änderung jedoch zunächst nur für die südlichste Anlage vornehmen, um die Auswirkungen zu minimieren. Sollte sich später weiterer Änderungsbedarf ergeben, ist eine weitere Bebauungsplanänderung nicht ausgeschlossen.

In der Gemeinde Olsbrücken wurden nordwestlich des Siedlungsgebietes in den Jahren 1999 und 2003 insgesamt vier Windenergieanlagen errichtet. Um die Bestandssituation in rechtlicher Sicht dauerhaft festzuschreiben und weitere Anlagen zu reglementieren, wurde 2010 der Bebauungsplan "Windpark Schössbusch" aufgestellt.

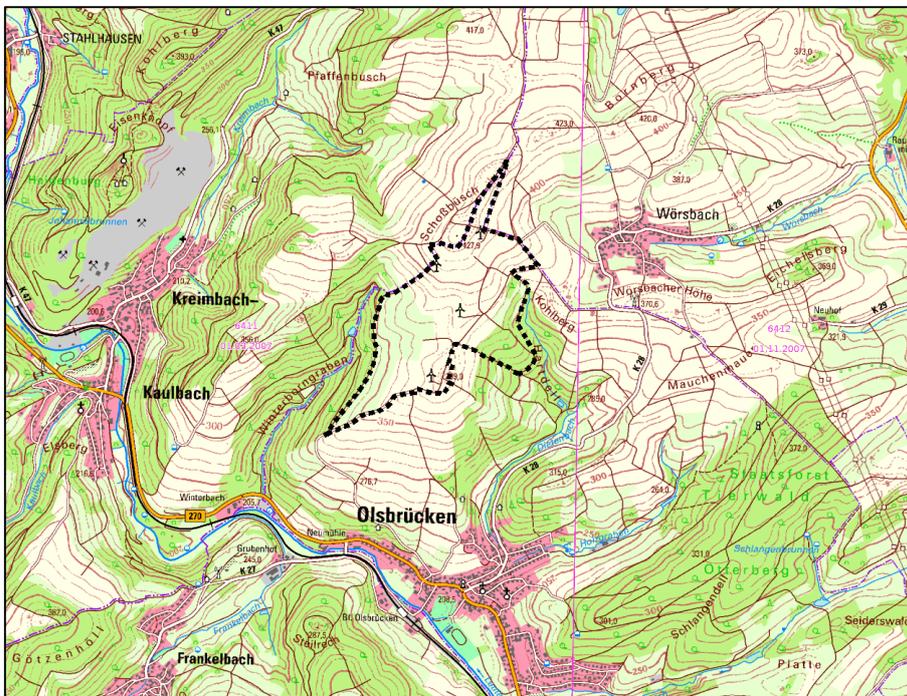


Abbildung 1 Lage des Bebauungsplangebietes "Windpark Schössbusch"

Mittlerweile wurden zwei der vier Windenergieanlagen zurückgebaut. Die rückgebaute südlichste der vier Windenergieanlagen/WEA 1 (DeWind 62; Nabenhöhe 68,5 m; Rotordurchmesser 62 m; Nennleistung 1.000 kW) soll nun durch eine neue, leistungsstärkere Anlage ersetzt werden (Repowering). Die neue Windenergieanlage ist eine Anlage der 3. Generation mit einer maximalen Höhe von 200 m.

Um dazu die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird der Bebauungsplan "Windpark Schössbusch" geändert. Folgende Änderungen werden vorgenommen:

- Änderung der zulässigen Gesamthöhe von Windenergieanlage 1 von 100 m auf maximal 200 m
- Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes von 60,0 ha auf 60,7 ha (Aufnahme der Flurstücke 1611, 1612, 1614 und 1615)
- Vergrößerung der Baugrenze der Windenergieanlage 1 von einem Radius von 35 m (= 3 621 m²) auf einen Radius von 58 m (= 10 151 m²)



Damit möchte die Gemeinde Olsbrücken ihren Windpark optimieren, um die landespolitischen Ziele zum Ausbau der regenerativen Energien zu unterstützen, um somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt ca. 60,7 ha. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 2,1 ha. Der Geltungsbereich muss im Süden nach Osten um vier weitere Grundstücke erweitert werden.



2. Grundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP)

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV - Teilfortschreibung Kap. Erneuerbare Energien (April 2013) haben die Regionalplanung und die Verbandsgemeinde als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung die Aufgabe, regenerative Energiegewinnung planungsrechtlich zu fördern (§§ 1 Abs. 6 Ziffer 7 f und 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB sowie Ziel Z 162 und Grundsätze G 161 und 163 bis 168 des LEP IV). Damit weist die Landesregierung dem Ausbau der erneuerbaren Energien im LEP IV eine herausragende Bedeutung zu.

Nach Ziel Z 162 des LEP IV trifft die Regionalplanung auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien.

Als Grundsatz ist im LEP IV geregelt, dass

- die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden sollen. Die Träger der Regionalplanung sollen (...) darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden. (G 161)
- Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden (G 163).

Gemäß der Fortschreibung des LEP IV sollen bis 2050 die Emissionen von Klimagasen um 90 % (gegenüber 1990) reduziert werden. Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, bis 2030 den verbrauchten Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Gemäß Grundsatz G 163a sollen mindestens 2 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Bis zum Jahr 2020 soll die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffacht werden.

Außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete bleibt gemäß Z 163e die Steuerung der Windenergiestandorte der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan "Westpfalz IV" (2004)

Im Regionalen Raumordnungsplan "Westpfalz" ist das Plangebiet bereits als ausschussfreies Gebiet "Windenergienutzung" dargestellt.

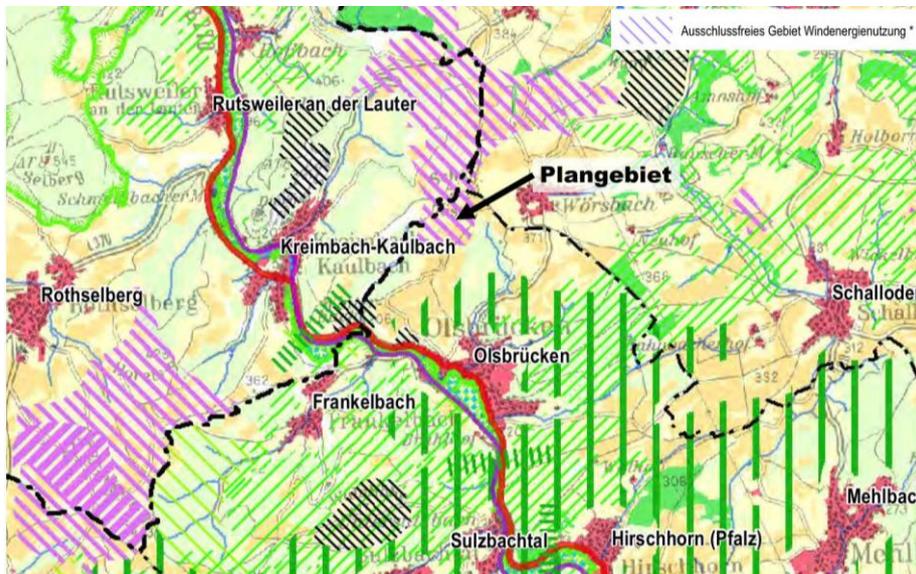


Abbildung 2 Regionaler Raumordnungsplan "Rheinpfalz" (2004)

Derzeit wird der Regionale Raumordnungsplan als "Teilfortschreibung 2014" fortgeschrieben. Dabei sollen die neuen Ziele des Landesentwicklungsprogramms IV, Teilfortschreibung Windenergie umgesetzt werden. Darin ist kein ausschussfreies Gebiet dargestellt, da außerhalb der Vorranggebiete und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung die Gemeinden die Errichtung von Windenergieanlagen mithilfe des Flächennutzungsplanes steuern können. Somit entspricht der Bebauungsplan inklusive Änderung den Zielen der Raumordnung.

2.3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach ist das Plangebiet bereits als Sondergebiet "Windenergie" festgesetzt. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

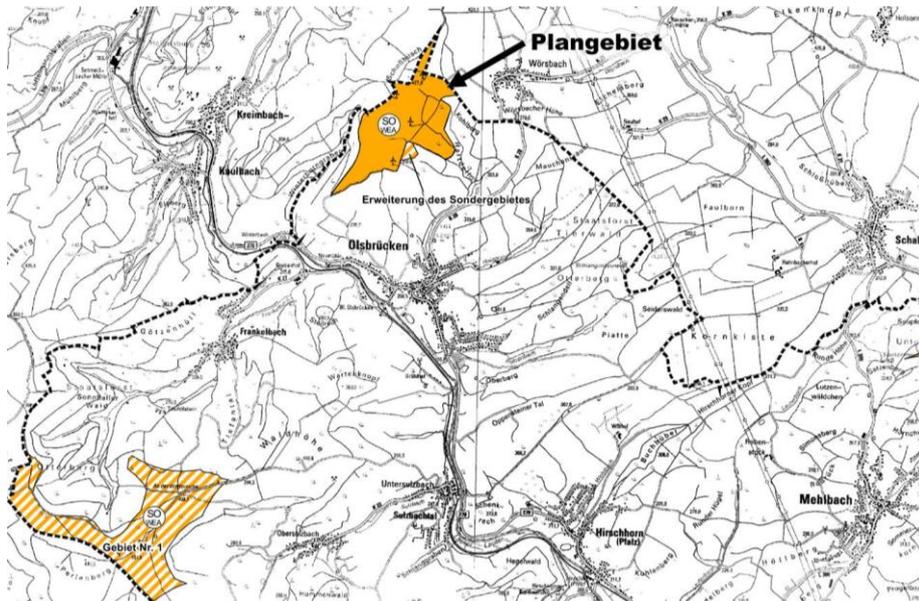


Abbildung 3 Teilfortschreibung der Fortschreibung II des Flächennutzungsplanes "Erneuerbare Energien"



3. Art der Änderung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan "Windpark Schössbusch" sind insgesamt vier Baufenster festgesetzt, in denen Windenergieanlagen errichtet werden können und bereits errichtet wurden. Für diese Baufenster war die maximale Höhe der baulichen Anlagen mit 100 m und der Durchmesser als Baufenster mit maximal 70 m festgesetzt.

Im südlichen Baufenster (WEA 1) des Bebauungsplanes soll nun eine neue Windenergieanlage errichtet werden, nachdem die alte abgerissen wurde. Die neue Anlage ist höher (ca. 200 m) und hat einen größeren Rotordurchmesser (ca. 63 m), um die Windenergie besser nutzen zu können. Dies entspricht dem derzeitigen Stand der Technik. Aus diesem Grund ist im Bebauungsplan ein neues Baufenster festzusetzen, mit einem Durchmesser von 63 m. Des Weiteren wird für dieses Baufenster "WEA 1" die maximale Höhe baulicher Anlagen mit 200 m festgesetzt.

Aufgrund des vergrößerten Baufensters muss im südlichen Bereich der Geltungsbereich um die Flächen mit der Flurstücksnummer 1611, 1612, 1614 und 1615 erweitert werden.

Es werden ergänzende Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzt. Aufgrund der Situation innerhalb der Verbandsgemeinde Otterbach werden jedoch Ausgleichsflächen nur auf landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Flächen erfolgen können. Dies ist im Umweltbericht im Anhang zur Begründung detailliert dargestellt.



4. Auswirkungen der Planung

Durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes "Windpark Schössbusch" wird ein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft ermöglicht. Zum einen wird durch die Vergrößerung des Baufensters eine zusätzliche Fläche von maximal 6 530 m² versiegelt bzw. teilversiegelt und dem Naturhaushalt entzogen, sodass hierfür entsprechende Ausgleichsmaßnahmen noch zu definieren sind. Zum anderen wird durch die Höhe der baulichen Anlage ein Eingriff in das Landschaftsbild erfolgen. Allerdings sind durch die bereits bestehenden Anlagen Beeinträchtigungen vorhanden, sodass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch diese neue Anlage, obwohl sie 100 m höher ist, nicht so große Auswirkungen haben wird, als würde sie isoliert stehen. Hier ist in der Bevölkerung ein Gewöhnungseffekt festzustellen, sodass Windräder inzwischen zur Normalität gehören.

Ein zusätzlicher Wegeausbau ist nicht erforderlich, da die Wege durch den bestehenden Windpark bereits soweit ausgebaut sind, dass für die Errichtung der Windenergieanlage und die spätere Wartung die bestehenden Zuwegungen bereits in der Lage sind, die Fahrzeuge aufzunehmen. Die für die Errichtung der Windkraftanlage erforderlichen Kranaufstellflächen und Versorgungsflächen entsprechen im Wesentlichen dem ausgewiesenen Baufenster und führen somit zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Auswirkungen hinsichtlich Lärmentwicklung werden im BImSch-Antrag detailliert geprüft. Die TA Lärm-Grenzwerte auf mögliche benachbarte Wohnbebauung sind einzuhalten. Gegebenenfalls sind technische Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Wohnbevölkerung zu gewährleisten.

5. Städtebauliche Gründe

Die Gemeinde Olsbrücken möchte ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten. Der Klimaschutz ist in § 1 BauGB verankert und somit sind Maßnahmen, die zum Klimaschutz beitragen, ein wichtiger städtebaulicher Grund für die Änderung des Bebauungsplanes. Durch die Errichtung einer neuen effektiven Windenergieanlage auf dem alten Standort der bereits entfernten Anlage kann somit die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien optimiert werden. Dadurch kann die Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern entsprechend reduziert werden, was sich positiv auf den Klimaschutz auswirken wird.

Derzeit sind Windenergieanlagen mit ca. 200 m Höhe technischer Standard. Damit ist eine bessere Ausnutzung des Windes und somit eine effektivere Nutzung der Windenergie möglich. Aufgrund der größeren Entfernung zu den Gemeinden wird sich die Größe der Anlage nur unwesentlich bemerkbar machen, da am Standort bereits eine Windenergieanlage vorhanden war und somit sich ein Gewöhnungseffekt bei der Bevölkerung eingestellt hat.



6. Erschließung

Durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes wird an der Erschließung nichts geändert. Der zusätzliche Baubereich für eine Windenergieanlage mit direktem Angrenzen an einen bereits bestehenden landwirtschaftlichen Weg, der für die Ausfahrt genutzt werden soll. Somit sind keine zusätzlichen Erschließungsanlagen bis auf die Anbindung zum Erreichen des Baufeldes geplant.

Die Anbindung an das Stromnetz kann ebenfalls über bestehende Leitungen erfolgen bzw. werden diese in den bestehenden Weg verlegt, um weitere Eingriffe zu vermeiden.

7. Planverwirklichung

Die Projektierer für die Windenergieanlagen werden die erforderlichen Grunderwerb bzw. Pachtverträge privatrechtlich abschließen. Für die Gemeinde fallen hierzu keine Kosten an.

8. Zusammenfassung

Die Gemeinde Olsbrücken möchte den Bebauungsplan "Windpark Schössbusch" ändern, um im vierten Baufenster ein neues Windrad gemäß aktuellem technischen Stand auf dem alten Standort errichten zu können. Das neue Windrad soll eine Höhe bis zu den Flügelspitzen von maximal 200 m haben, was einen größeren Flächenanspruch erfordert, was in der Bebauungsplanänderung zugelassen wird.

Die Gemeinde möchte hierzu einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz leisten, um Strom aus regenerativen Energien zu gewinnen.

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im Entwurf zum Bebauungsplan im Umweltbericht dargestellt. Darin werden auch die Anregungen und Hinweise aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren, insbesondere die zu den Umweltbelangen, mit berücksichtigt.

Aufgrund der Art der Änderung des Bebauungsplanes kann der Bebauungsplan nicht im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden.



Aufgestellt:

igr AG
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im März 2015

Dipl.-Ing. H. Jopp